

# RS LvWg 2020/5/19 405-1/464/1/20-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.2020

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

19.05.2020

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §104a

## Rechtssatz

Die Schutzziele, die mit dem Vorhaben erreicht werden sollen, können aufgrund der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten auch nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden. Ungeachtet dessen, dass es grundsätzlich der Behörde obliegt, bessere Umweltoptionen zu prüfen, hat die Bewilligungserberin mehrere Ausführungsvarianten zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfkriterien für die Beurteilung und Vergleichbarkeit von Alternativen sind aus der jeweils maßgebenden Norm abzuleiten. So ist aus dem Schutzzweck des § 104a WRG und der mehrfachen Bezugnahme auf den Gewässerschutzzustand zu schließen, dass nur wasserbezogene Gesichtspunkte für die Beurteilung der „besseren“ Umweltoption entscheidend sind. Eine Umweltoption ist demnach dann „besser“, wenn sie das Gewässer weniger beeinträchtigt oder bei gleicher Beeinträchtigung höheren Nutzen verspricht (vgl WRG-ON4, Oberleitner/Berger, § 104a WRG, Rz 6).

## Schlagworte

Wasserrecht, Gewässerzustand, Zielerreichung, Umweltorganisation

## Anmerkung

ao Revision erhoben 06.07.2020

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2020:405.1.464.1.20.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)